



# HESSISCHER LANDTAG

16. 07. 2021

## Kleine Anfrage

**Hermann Schaus (DIE LINKE) vom 12.03.2021**

**Auflösungen von privaten Feiern im Corona-Lockdown bei vielen Bürgerinnen und Bürgern – nicht aber beim CDU-Abgeordneten Peter Willsch**

**und**

## Antwort

**Minister des Innern und für Sport**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Mit Verwunderung haben Presse und Öffentlichkeit auf die Veröffentlichung eines Videos reagiert, das den CDU-Bundestagsabgeordneten Peter Willsch mitten im zweiten Corona-Lockdown als Veranstalter einer Geburtstagsfeier mit feiernden Gästen aus diversen Haushalten zeigt - ohne Abstand und Masken tanzend und singend (siehe zum Beispiel: <https://www.hessenschau.de/politik/partyvideo-cdu-politiker-willsch-feiert-ohne-maske-und-abstand,willsch-geburtstagsfeier-100.html>).

In einer Stellungnahme folgte der Hessische Ministerpräsident Volker Bouffier der Darstellung von Peter Willsch, wonach dieses Verhalten nicht gegen die Verordnungen des Landes Hessen verstoße, weil die Feier im besonders geschützten privaten Raum stattfand und es hierfür nur eine „dringende Empfehlung“ von Kontakt-Beschränkungen, aber kein Verbot gab. Dies ist rechtlich zutreffend, da Kontakte wegen der Corona-Pandemie „nur“ für den öffentlichen Raum, Gastronomie und Gewerbe erheblich eingeschränkt wurden.

Dennoch gab es diverse Meldungen, wonach auch Zusammenkünfte in privaten Räumen durch die Hessische Polizei aufgelöst und Ordnungs- und Bußgelder in bis zu vierstelliger Höhe verhängt wurden (siehe zum Beispiel: <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/43559/4572061> oder <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/rund-30-gaeste-polizei-loest-party-in-offenbach-auf-17076644.html>).

Um dem Eindruck einer Ungleichbehandlung von CDU-Bundestagsabgeordneten und der Allgemeinbevölkerung entgegen zu treten, erbittet der Fragesteller folgende Auskünfte.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Sind die oben genannten Meldungen zutreffend, wonach die Polizei in Gießen in einer privaten Wohnung „vier Personen nach einem Zeugenhinweis“ antraf und gegen „alle Personen Ordnungswidrigkeitsanzeigen eingeleitet“ wurden bzw. die Polizei in Offenbach eine private Geburtstagsfeier auflöste und Verfahren mit Bußgeldstrafen in bis zu vierstelliger Höhe einleitete?  
Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?  
Wenn nein, wie kam es zu der polizeilichen Meldung und wie ist der Verfahrensstand bei den genannten Ereignissen?

Eigene Maßnahmen der Polizei im Rahmen ihrer Eilkompetenz nach § 2 Satz 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) kommen in Betracht, wenn von der Polizei Verstöße gegen die Verordnungen sowie Einzelanordnungen nach dem IfSG festgestellt werden. In diesem Fall können von der Polizei Gefahrenabwehrmaßnahmen auf der Grundlage des HSOG ergriffen werden. Gefahrenabwehrende Maßnahmen auf Grundlage des HSOG können dabei im Einzelfall auch dann erfolgen, wenn der Verstoß gegen die Verordnungen zwar nicht bußgeldbeehrt ist, ein Einschreiten aber zur Abwehr einer konkreten Gefahr bzw. aus Infektionsschutzgründen erforderlich ist (z. B. bei größeren Menschenansammlungen in privaten Räumen mit Personen aus mehreren unterschiedlichen Haushalten).

In dem angeführten Fall in Gießen wurden anlässlich einer gemeldeten Ruhestörung in einer Wohnung vier Personen angetroffen, die alle unterschiedlichen Hausständen angehörten. Die Rechtsgrundlage für das Einschreiten ergibt sich aus den oben angeführten Ausführungen. In Offenbach war ebenfalls eine Ruhestörung Anlass für den Einsatz. Hier wurde die Stadtpolizei im Einsatz unterstützt, bei dem eine Feier von 30 Personen aufgelöst wurde.

Darüber hinaus nimmt die Landesregierung zu einzelnen laufenden Verfahren keine Stellung.

Frage 2. Wie viele Zusammenkünfte in privaten Räumen wurden insgesamt seit Beginn des zweiten Corona-Lockdowns in Hessen durch Polizei und Ordnungsämter aufgelöst, wie viele Verfahren eingeleitet und auf welcher rechtlichen Grundlage?

In Bezug auf diese Fragestellungen erfolgt von Seiten der Polizei keine automatisierte Erfassung. Auf eine händische Auswertung wurde auf Grund des erheblichen Verwaltungsaufwandes verzichtet.

Die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren erfolgt durch den Kreisausschuss (in kreisfreien Städten durch den Magistrat), dessen Zuständigkeit sich aus § 5 Abs. 4 Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) ergibt. Auf eine Abfrage bei allen 26 Landkreisen und kreisfreien Städten wurde angesichts des damit verbundenen Aufwands für die derzeit stark belasteten Gesundheitsämter verzichtet. Die gewünschten Angaben müssten aufwendig händisch erfasst und ausgewertet werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3. Ist eine private Feier, so wie sie der CDU-Abgeordnete Peter Willsch offenkundig mit mehreren Haushalten und Nicht-Familienangehörigen feierte, für die gesamte Bevölkerung unter den gegenwärtigen Corona-Anordnungen zulässig?  
Wenn ja, wieso werden andere private Feiern wie unter erstens und zweitens beschrieben aufgelöst und mit hohen Bußgeldern belegt?

Es besteht die dringende Empfehlung, die in der Öffentlichkeit bestehenden Kontaktbeschränkungen auch im privaten Bereich zu beachten. Aus Respekt vor der Wohnung als wichtigem Teil der Privatsphäre (Art. 13 Grundgesetz) hat die Landesregierung davon abgesehen, für diesen privaten Bereich konkrete Kontaktbeschränkungen anzuordnen. Dies schließt Anordnungen im Einzelfall nicht aus. Wann diese erforderlich sind, hängt vom individuellen Einzelfall ab.

Zwingende Voraussetzung für polizeiliches Tätigwerden zum Zeitpunkt des Geschehens ist die Kenntnisnahme eines solchen Sachverhalts. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4. Wurde zwischenzeitlich ein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren, gegen den Bundestagsabgeordneten Willsch und/oder die auf dem Video zu identifizierbaren anwesenden Gäste eingeleitet?  
Wenn ja, gegen wie viele Personen?  
Wenn nein, warum nicht?

Der Verdacht einer Straftat war hier nicht zu begründen.

Wiesbaden, 4. Juli 2021

**Peter Beuth**